

**Die Stadt  
informiert**



Flörsheimer Ortsrecht – 2a

---

## **Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte**



## Geschäftsordnung der Ortsbeiräte

### der Stadt Flörsheim am Main

#### Inhaltsverzeichnis:

#### **I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder**

- § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates
- § 2 Äußerungsfristen, Einigungsverfahren
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 4 Treupflicht
- § 5 Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Ordnungswidrigkeiten

#### **II. Vorsitz im Ortsbeirat**

- § 7 Einberufen der Sitzungen
- § 8 Vorsitz und Stellvertretung

#### **III. Sitzungen des Ortsbeirates**

- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

#### **IV. Gang der Verhandlung**

- § 12 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 13 Fragerecht der Ortsbeiratsmitglieder
- § 14 Fragemöglichkeiten der Einwohner
- § 15 Gemeinsame Sitzung von Ortsbeiräten
- § 16 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates

#### **V. Niederschrift**

- § 18 Niederschrift

#### **VI. Schlussvorschriften**

- § 19 Geschäftsstelle
- § 20 Sprechstunden
- § 21 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 22 In-Kraft-Treten

## **Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Flörsheim am Main**

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 14. Juli 2022 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### ***I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder***

#### **§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates**

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks (Stadtteils) gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat.
- (2) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil angehen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein.
- (3) Der Ortsbeirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat vorgelegt werden. Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (4) Der Ortsbeirat entscheidet auf Vorschlag des Magistrats gemäß § 82 Abs. 4 HGO über folgende Angelegenheiten:
  - (4.1.) Standorte von
    - a) Bürgerhäusern, Jugendhäusern und ähnlichen Einrichtungen,
    - b) Kindertagesstätten,
    - c) Grün- und Erholungsanlagen,
    - d) Spiel- und Sporteinrichtungen,
    - e) Büchereizweigstellen,
    - f) Außenstellen der Verwaltung,sofern deren Nutzung nach der bestimmungsgemäßen Funktion auf den Stadtteil beschränkt ist.

(4.2.) Standorte für Einrichtungen

- a) des Gesundheitswesens
- b) der Jugendhilfe
- c) der Altenhilfe

sofern deren Nutzung nach der bestimmungsgemäßen Funktion auf den Stadtteil beschränkt ist.

(4.3.) Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtteil hinausgeht, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Realisierbarkeit. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden.

(4.4.) Bestimmung der Rangfolge des Ausbaues der Anliegerstraßen und die

(4.5.) Benennung von Straßen, Plätzen, Siedlungen und anderen kommunalen Einrichtungen.

(5) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind unter anderem:

(5.1.) Vorschläge zur Benennung von Ortsgerichtsmitgliedern

(5.2.) Änderung von Stadtteilgrenzen

(5.3.) Investitionsprogramme über Projekte des Stadtteils und Festlegung von Dringlichkeitsstufen

(5.4.) Aufstellung, Änderung und Ergänzung von

- a) Fachplänen
- b) Stadtteilprogrammen
- c) Stadtteilentwicklungsplänen
- d) Bauleitplänen
- e) Satzungen aufgrund des Baugesetzbuches, der Hessischen Bauordnung oder des Denkmalschutzgesetzes

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes wird der Ortsbeirat zu dem Entwurf gehört, der nach einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches vorgelegt wird. Dem Ortsbeirat werden gleichzeitig eine Zusammenfassung der eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie der Behandlungsvorschlag der Verwaltung zugeleitet. Zu Veranstaltungen, die der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 des Baugesetzbuches dienen, ist der Ortsbeirat einzuladen.

(5.5.) Gestaltung öffentlicher Grün-, Erholungs- und Spielanlagen

- (5.6.) Umgestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, z. B. zum Zwecke der Verkehrsberuhigung
- (5.7.) Planung von Anlagen, die der Versorgung, Erschließung und dem Verkehr dienen, soweit sie für den Stadtteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere
- a) Kanal- und Straßenplanungen
  - b) Sonstige Verkehrsplanungen  
(einschließlich Lichtzeichenanlagen)
  - c) Einziehung öffentlicher Straßen
  - d) Standorte öffentlicher nichtstädtischer Einrichtungen
- (5.8.) Errichtung neuer, Änderung oder Aufhebung bestehender Verkehrslinien der MTV sowie anderer Verkehrsträger, sofern die Stadt Flörsheim am Main bei der Planung beteiligt wird, und Festlegung der Standorte von Haltestellen und Wartehallen.
- (5.9.) Sonstige Planungen öffentlicher Planungsträger, wenn sie
- a) das Ortsbild wesentlich verändern oder beeinträchtigen oder
  - b) eine erhebliche Geruchs- oder Geräuschbelastung, eine erhebliche Luftverschmutzung oder andere erhebliche belastende Auswirkungen für die Bevölkerung mit sich bringen.
- (6) Der Ortsbeirat entscheidet über die Verwendung der für die Unterhaltung von Straßen, Geh- und Radwegen, Plätzen sowie Grünanlagen veranschlagten Haushaltsmittel, sofern ihm die Verfügung hierüber im Verwaltungshaushalt vorbehalten ist.
- (7) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

## **§ 2 Äußerungsfristen, Einigungsverfahren**

- (1) In den Fällen des § 1 Absatz 3 sowie 4 und 5 hat der Ortsbeirat in der ersten Sitzung nach Zugang des Ersuchens der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates einen Beschluss hierüber zu fassen. Weicht der Beschluss des Ortsbeirates in den Fällen des § 1 Abs. 4 von dem Vorschlag des Magistrates ab, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Wird in der in Abs. 1 genannten Sitzung kein Beschluss gefasst, so wird Zustimmung unterstellt.
- (2) Die Vorschläge des Ortsbeirates sind an den Magistrat und, sofern sie in die Zuständigkeit fallen, an die Stadtverordnetenversammlung zu richten. Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung werden von dieser entsprechend den Regelungen für die Anträge behandelt.

### **§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nach folgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 4 Treupflicht**

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

### **§ 5 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## ***II. Vorsitz im Ortsbeirat***

### **§ 7 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und

hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates, des Magistrates und alle Stadtverordneten, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliches Mitglied angehören sowie an die Mitglieder des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

## **§ 8 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung berufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 16, 17 aus.
- (3) Die oder der Vorsitzende repräsentiert den Ortsbeirat im Stadtteil.

## ***III. Sitzungen des Ortsbeirates***

### **§ 9 Öffentlichkeit**

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen**

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
- (3) Der Ortsbeirat kann Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von seiner Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rede-recht zu gewähren.
- (5) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören sowie die Mitglieder des Stadtverordnetenvorstandes, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## ***IV. Gang der Verhandlung***

### **§ 12 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

### **§ 13 Fragerecht der Ortsbeiratsmitglieder**

Dem Ortsbeirat bzw. den Vertretern im Ortsbeirat steht das Recht zu, an den Magistrat auch außerhalb der zur Beratung anstehenden Punkte schriftlich Fragen zu stellen. Sie sind an keine Fristen gebunden, sie werden nicht als Anträge im Sinne des § 14 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung angesehen und demnach auch nicht auf die Tagesordnung der Ortsbeiratssitzung als eigenständiger Tagesordnungspunkt genommen. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt durch den Vertreter des Magistrats mündlich, nach Möglichkeit in der nächsten Ortsbeiratssitzung unter Tagesordnungspunkt „Bericht des Magistrates“.

### **§ 14 Fragemöglichkeiten der Einwohner**

Im Anschluss an die Tagesordnung der jeweiligen Ortsbeiratssitzung haben Einwohner des Stadtteils die Möglichkeit, Fragen an die Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zu stellen.

### **§ 15 Gemeinsame Sitzung von Ortsbeiräten**

- (1) Ortsbeiräte können gemeinsame Probleme in gemeinsamen Sitzungen beraten. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.
- (2) Einigen sich die beteiligten Ortsbeiräte in einer gemeinsamen Sitzung nicht auf den Vorsitzenden, so führt der an Jahren älteste Ortsvorsteher den Vorsitz.
- (3) Die Beschlussfassung ist getrennt, innerhalb jedes der beteiligten Ortsbeiräte, vorzunehmen.

### **§ 16 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,

- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

### ***V. Niederschrift***

#### **§ 18 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Ortsbeirates, Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den Mitgliedern des Magistrates wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates und den Mitgliedern des Ortsbeirates bzw. den Mitgliedern des Magistrates zuvor vereinbart wurde.

- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von zehn Tagen nach der Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 19 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Ortsbeirates ist das Hauptamt, **Büro der städtischen Gremien**.

### **§ 20 Sprechstunden**

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann Sprechstunden im Stadtteil abhalten.

### **§ 21 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

### **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 30.09.1993 in der Fassung des III. Nachtrages vom 31.10.2019 außer Kraft.

Flörsheim am Main, den 14. Juli 2022

gez.  
Michael Kröhle  
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage            Erklärung zu § 25 HGO  
                      § 25 HGO Auszug



**Erklärung der Fraktionen der  
Stadtverordnetenversammlung Flörsheim am Main  
zu § 25 HGO „Widerstreit der Interessen“**

Die Interpretation der Regelung des § 25 HGO führte in der Vergangenheit wiederholt zu Diskussionen mit unterschiedlicher Anwendung von freiwilligem Verzicht zur Mitwirkung (in eindeutigen Angelegenheit nach Gesetz) bis hin zum Abschluss durch Beschluss des Beratungsgremiums im Sinne von § 25 (3) HGO.

Auch Literatur und Rechtsprechung geben hierzu nicht immer eine eindeutige Vorgabe bzw. sind dem Wandel der Zeit unterworfen.

Dennoch soll - auch abgeleitet aus Literatur und Rechtsprechung – und in gegenseitiger Anerkennung und Würdigung des parlamentarischen Engagements und des Wählerauftrages nachfolgend Einvernehmen zur künftigen Anwendung des § 25 HGO erzielt werden.

- 1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben jeweils für sich zu prüfen, ob im einzelnen Beratungsgegenstand § 25 Anwendung findet. Dies gilt insbesondere auch für einen eventuellen Widerstreit, der sich aus dem weiteren, in § 25 Abs. (1) und (5) HGO genannten Personenkreis ergibt.
- 2) Bestehen eigene Bedenken aus der Auswägung, so hat das Mitglied mindestens den Vorsitzenden des Gremiums in die Entscheidungsfindung einzubeziehen; dieser informiert das Gremium und lässt im Zweifelsfall im Sinne § 25 Abs. (3) HGO entscheiden. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, vorab im Büro der städtischen Gremien gemeinsam mit der Verwaltung die Sachlage zu erörtern, die vorliegenden Kommentierungen sowie evtl. vorhandene Rechtsprechung einzusehen oder über die Verwaltung eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum konkreten Sachverhalt einzuholen.
- 3) Die Entscheidung - gegebenenfalls auch in der Vorbesprechung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung – soll wohlwollend im Interesse der Sache und einer breiten Beteiligung der Mandatsträger erfolgen; das mögliche Risiko einer Beschlussanfechtung nach § 25 (6) HGO ist hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- 4) Mitglieder einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe, Interessenvertretungen und Bürgerinitiativen (hier auch Unterschriftsleistende) können grundsätzlich an den Entscheidungen teilnehmen, sofern nicht zusätzlich individuelle Interessen im Sinne von § 25 (1) zu berücksichtigen sind oder der/die Stadtverordnete das einzige örtliche Mitglied einer theoretisch vorhandenen Berufsgruppe ist.

- 5) Die Beratung und Beschlussfassung über allgemein gültige Satzungen unterliegen nicht dem § 25 HGO.

Abweichend findet § 25 HGO Anwendung bei der Beratung und Beschlussfassung zu Bebauungsplänen (=Satzung) für die Eigentümer (und evtl. Angehörige) im und am Plangebiet.

Die vorstehende Erklärung erstreckt sich auch auf die weiteren Gremien der Stadt und wird als Anlage zu der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte genommen.

Anlage Text § 25 HGO

## § 25 HGO Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Landesrecht Hessen

---

### VIERTER TEIL – Einwohner und Bürger

<b>Titel:</b> Hessische Gemeindeordnung (HGO)	<b>Normgeber:</b> Hessen
<b>Amtliche Abkürzung:</b> HGO	<b>Gliederungs-Nr.:</b> 331-1
<b>gilt ab:</b> 01.04.2005	<b>Normtyp:</b> Gesetz
<b>gilt bis:</b> [keine Angabe]	<b>Fundstelle:</b> GVBl. I 2005 S. 142 vom 17.03.2005

#### § 25 HGO – Widerstreit der Interessen

(1) <sup>1</sup>Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er

1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
2. Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er diesem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Stimmenabgabe bei Wahlen und Abberufungen.

(3) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der Betroffene angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt.

(4) <sup>1</sup>Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem er angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen.  
<sup>2</sup>Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 3.

(5) <sup>1</sup>Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,

6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

<sup>2</sup>Angehörige sind die in Satz 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nr. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
- 1a. in den Fällen der Nr. 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nr. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse, die unter Verletzung der Abs. 1 bis 4 gefasst worden sind, sind unwirksam. <sup>2</sup>Sie gelten jedoch sechs Monate nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser als von Anfang an wirksam zu Stande gekommen, wenn nicht vorher der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister widersprochen oder die Aufsichtsbehörde sie beanstandet hat; die Widerspruchsfristen der §§ 63 und 74 bleiben unberührt. <sup>3</sup>Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Rechtsmittel eingelegt oder ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.